

Erläuterungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) im April 2022 *

Die vorliegende Befragung ist ein Beitrag zum globalen „Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity“, an dem unter Federführung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) alle wichtigen Industrieländer und Finanzzentren teilnehmen. Der Survey wird im Dreijahresabstand - die letzte Erhebung war im April 2019 - durchgeführt. Die Untersuchung verfolgt den Zweck, eine bessere Markttransparenz im Bereich des Devisenhandels und der derivativen Geschäfte herzustellen.

Sämtliche Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke verwandt. Die einzelnen Meldungen unterliegen der statistischen Geheimhaltungspflicht und werden nicht an andere Stellen weitergeleitet.

Berichtende Institute

Die Angaben beziehen sich auf Geschäftsabschlüsse der inländischen Bankniederlassungen, Umsätze ausländischer Zweigstellen sind nicht einzubeziehen. Für die Zuordnung der Umsatzdaten zum Inland ist der Standort des Vertriebsbüros („sales desk“) maßgeblich, von dem aus der Geschäftsabschluss erfolgt. Sofern kein „sales desk“ involviert ist, entscheidet der Standort des „trading desk“.

Zu den meldepflichtigen Umsätzen zählen auch die Geschäfte des berichtenden Instituts mit eigenen Niederlassungen und verbundenen Unternehmen im In- und Ausland („related party trades“). Sie sollen, in Abhängigkeit von der Tatsache ob es sich beim Kontrahenten um ein zum Survey berichtendes Institut handelt oder nicht, als Geschäfte mit „berichtenden Banken“ oder als Geschäfte mit „anderen Finanzinstitutionen“ ausgewiesen werden.

Zu meldende Daten

Im Rahmen der Erhebung über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten werden Angaben zu den Umsätzen im Eigen- und im Provisionsgeschäft

* Die Erläuterungen beziehen sich auf das vereinfachte Meldeschema für Berichtsinstitute, deren kurzfristige Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland den Gegenwert von zusammengekommen 10 Mrd Euro nicht überschreiten (vgl. Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 19.2.2010)

des berichtenden Instituts erfragt. Unter Provisionsgeschäft sind Transaktionen zu verstehen, die als Agent oder Treuhänder im eigenen Namen, aber im Auftrag Dritter durchgeführt werden.

Die Erhebung bezieht sich auf im Monat April 2022 abgeschlossene Geschäfte, unabhängig davon, ob diese Geschäfte bereits im April oder erst später erfüllt bzw. glattgestellt werden. Bemessungsgrundlage ist jeweils der Nominalbetrag der Kontrakte.

Berichtswährung

Als Berichtswährung dient der **US-Dollar**. Nicht auf Dollar lautende Kontrakte sollen zu Kursen des Kontrakt-Abschlusstages in US-Dollar umgerechnet werden.

Darstellungsgenauigkeit

Alle Beträge sind auf volle Mio US-Dollar gerundet ohne Nachkommastellen anzugeben.

Gliederung nach Geschäftspartnern

„Berichtsbanken“ (Reporting dealers) sind in- und ausländische Institute, die auch zum „Survey of Foreign Exchange and Derivatives Market Activity“ der BIZ berichten. Dabei handelt es sich in der Regel um große Geschäfts- und Investmentbanken sowie Wertpapierhäuser, die am Interdealer-Markt teilnehmen und ein aktives Geschäft mit großen Unternehmen und staatlichen Marktteilnehmern pflegen. Eine Liste der berichtenden Banken wird von der Deutschen Bundesbank auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Angaben über Devisenhandelsumsätze (Tabellen I., II. und III.)

Anzugeben ist der **Bruttoumsatz** aller Devisenhandelsgeschäfte, **ohne gegenseitige Aufrechnung** (z.B. ergibt ein Ankauf von 5 Mio US-Dollar gegen Euro und ein Verkauf von 7 Mio US-Dollar gegen Euro einen Bruttoumsatz von 12 Mio US-Dollar). Cross-Currency Geschäfte unter Einschaltung einer Vehikel-Währung sollen als zwei Umsätze gegen die Vehikel-Währung dargestellt werden.

Devisenkassageschäfte

Alle Devisenhandelsgeschäfte, bei denen die Lieferung spätestens zwei Geschäftstage nach Abschluss erfolgt und die keine anderen Komponenten umfassen. Kurzfristige Swaps (z.B. tom/next) sowie die Kassaseite von Kassa/Terminswaps sind nicht unter den Kassa-, sondern unter den Swapgeschäften zu erfassen.

Outright-Devisentermingeschäfte

Devisenkäufe oder -verkäufe per Termin, denen nicht ein gegenläufiges Kassageschäft gegenübersteht, die also nicht als Swap kontrahiert sind. Die **Laufzeit** bemisst

sich nach dem Zeitraum zwischen der normalen Kassavalutierung und der Fälligkeit des Geschäfts.

Devisenswaps

Vereinbarungen über den Kauf einer Währung gegen eine andere Währung zu einer bestimmten Fälligkeit und den gleichzeitigen Rückkauf vom gleichen Kontrahenten zu einer anderen Fälligkeit. Hierzu gehören sowohl Kassa/Terminswaps (einschl. tom/next) als auch Termin/Terminswaps. Zur Ermittlung des Bruttoumsatzes ist jeweils nur eine Seite (Kauf **oder** Verkauf) zu zählen. Die **Laufzeit** bemisst sich bei Kassa/Terminswaps nach dem Zeitraum zwischen dem Tag der Barverrechnung und der Terminfälligkeit, bei Termin/Terminswaps nach dem Zeitraum zwischen der kürzerfristigen und der längerfristigen Terminfälligkeit.

Sollte es einem berichtenden Institut aus praktischen Gründen Schwierigkeiten bereiten, zwischen Positionen zu unterscheiden, die sich auf noch nicht abgerechnete Devisenkassageschäfte einerseits und den Kassateil eines Devisenswaps andererseits beziehen, kann diese Unterscheidung auch in Form von Schätzungen vorgenommen werden.

Angaben über Geschäfte in Derivaten (Tabellen IV., V. und VI.)

Anzugeben ist der Nominalwert („notional value“) aller außerbörslich getätigten Geschäftsabschlüsse im Berichtsmonat April.

Devisenoptionen (nur OTC-Geschäfte)

Optionskontrakte, die das Recht gewähren, einen bestimmten Devisenbetrag zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Unter den Devisenoptionen sind auch Währungs-Swaptions zu erfassen. Es ist keine Unterscheidung nach Call- und Put-Optionen vorzunehmen.

Währungsswaps

Vereinbarungen über den Austausch von Währungsbeträgen und/oder Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite unterschiedlicher Währung. Währungs-Swaptions sind nicht hier, sondern unter den Devisenoptionen zu erfassen.

OTC-Geschäfte mit zinsbezogenen Derivaten

Anzugeben sind außerbörsliche Geschäftsabschlüsse in Derivaten mit Zinsrisiken in einer einzigen Währung. Abschlüsse, die den Austausch von mehr als einer Währung vorsehen, sind nicht einzubeziehen. Deshalb sind z.B. Zins-Währungsswaps nicht hier, sondern unter den Währungsswaps zu erfassen.

Forward Rate Agreements

Zinsterminkontrakte, die - bezogen auf einen nominalen Kapitalbetrag - den Differenzausgleich zwischen einem vereinbarten Basiszinssatz und einem künftigen Marktzins vorsehen.

Overnight Index Zinsswaps

Kontrakte über den Austausch von Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite gleicher Währung aber unterschiedlicher Zinsfixierung. Vereinbart ist eine feste gegen floatende Zinszahlung, wobei die floatende Verpflichtung auf einem festgelegten Tagesgeldsatz oder auf einem an einen Index gebundenen Tagesgeldsatz basiert.

Andere Zinsswaps

Alle anderen Vereinbarungen über den Austausch von Zinszahlungen aus der Aufnahme zweier Kredite gleicher Währung aber unterschiedlicher Zinsfixierung außer Overnight Index Swaps. Einzubeziehnen sind Kupon-Swaps (feste gegen floatende Zinsverpflichtungen) sowie Basis-Swaps (floatende gegen floatende Zinsverpflichtungen). Darunter fallen diejenigen Swaps, deren Nominalwert nach einem festen, zinsunabhängigen Zeitplan abgeschrieben wird. Zins-Swaptions sind nicht hier, sondern unter den Zinsoptionen zu erfassen.

Zinsoptionen

Optionskontrakte, die das Recht gewähren, bezogen auf einen vereinbarten Kapitalbetrag und eine vereinbarte Laufzeit einen vorausbestimmten Zins zu zahlen oder zu erhalten. Hierzu gehören auch sog. Caps, Floors und Collars. Unter den Zinsoptionen sind auch Zins-Swaptions zu erfassen. Es ist keine Unterscheidung nach Call- und Put-Optionen vorzunehmen.

Ergänzende Angaben zu den Handelsmethoden (Tabelle VII.)

Anzugeben sind die bereits in den Tabellen I. bis V. enthaltenen Devisenkassa-, Devisentermin- und devisenbezogenen Derivategeschäfte, und zwar untergliedert danach, ob und auf welchem Weg sie im telefonischen Handel oder über elektronische Handelsmedien abgeschlossen worden sind. „Direkt“ bedeutet dabei, dass der Abschluss ohne Zwischenschaltung eines Maklers bzw. durch direkten elektronischen Kontakt mit dem Handelspartner (also nicht über ein elektronisches Broker-System) zustande gekommen ist.